



Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Architektur, Holz und Bau (SPR AHB)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelors of Arts im Studiengang Architektur und des Bachelors of Science in den Studiengängen Holztechnik und Bauingenieurwesen.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

³ Die Verfügungsbefugnisse gemäss RRS werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter wahrgenommen.

2. Studienstruktur

Studienaufbau
1. Modulgruppen

Art. 2 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Credits.

² Sämtliche Module sind im Studienplan promotionsrelevanten Modulgruppen (Modulgruppen gemäss RRS) zugeordnet.

³ Diese müssen nicht allfälligen thematischen Modulgruppen entsprechen.

2. Vertiefungen

Art. 3 In den Studienplänen der einzelnen Studiengänge können Vertiefungen als Studienschwerpunkt enthalten sein.

3. Minor

Art. 4 Minors vermitteln thematische Zusatzkompetenzen. Sie bestehen aus in den Studienplänen festgelegten Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Credits sowie einer Projektarbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits, die im Pflichtteil des jeweiligen Studiengangs zum Minorthema verfasst wird.

Regelstudienzeit

Art. 5 ¹ Das Vollzeitstudium dauert regulär sechs Semester. Teilzeitstudium und berufsbegleitendes Studium dauern in der Regel 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Nationale und internationale
Mobilität

Art. 6 Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Die Studienleistungen können auf vorgängiges Gesuch hin von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter angerechnet werden.

Sprache

Art. 7 ¹ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch oder Französisch.

² Vereinzelt Module können auf Englisch durchgeführt werden.

³ Die jeweilige Unterrichtssprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

3. Kompetenznachweise

Durchführung

Art. 8 Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise finden modulintegriert oder in Prüfungswochen statt. Teilkompetenznachweise können auch in einer Kombination erfolgen.

Bestehensnorm Modulgruppen

Art. 9 ¹ Für jede promotionsrelevante Modulgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits und eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.

² Eine promotionsrelevante Modulgruppe ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule dieser Modulgruppe gemäss Studienplan belegt und die minimal zu erreichende Anzahl ECTS-Credits erworben wurde.

Bestehensnorm
Minor

Art. 10 Der Minor ist bestanden, wenn

a alle Module des Minors gemäss Studienplan belegt und bestanden wurden, und

b die Projektarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wurde.

Wiederholung

Art. 11 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

² Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

³ Die Wiederholung eines Moduls erfolgt durch die erneute Belegung des Moduls mit all seinen Kompetenznachweisen zum Zeitpunkt der nächsten Moduldurchführung. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Die Modulbeschreibung kann eine Wiederholung des Kompetenznachweises im Zeitfenster für Wiederholungsprüfungen vorsehen. Während des Semesters erbrachte genügende Teilkompetenznachweise können bei dieser Wiederholung berücksichtigt werden.

⁵ Es gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Modulbeschreibung.

4. Studienabschluss

Bachelor-Thesis
1. Allgemeines

Art. 12 ¹ Der Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen.

² Die Thesis besteht aus einer Projektarbeit und deren Präsentation.

³ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

⁴ Die Thesis gilt als bestanden, wenn die Projektarbeit und die dazugehörige Präsentation insgesamt mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

2. Betreuung und Bewertung

Art. 13 ¹ Die Studierenden werden während der Abfassung ihrer Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten, einer oder einem Lehrbeauftragten oder einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut. Diese oder dieser kann für die Betreuung der Thesis bis zu zwei interne oder externe Expertinnen oder Experten beiziehen.

² Die Thesis wird durch mindestens zwei Fachpersonen bewertet.

³ Fachpersonen sind die betreuenden Personen gemäss Abs. 1 sowie gegebenenfalls weitere von der Studiengangsleitung bestimmte interne oder externe Expertinnen und Experten.

⁴ Die Bewertung richtet sich nach der Modulbeschreibung. Diese legt die für die Bewertung zuständigen Fachpersonen, die bewerteten Teilaspekte und deren Gewichtung abschliessend fest. Die Studierenden sind zu Beginn des Moduls darüber zu informieren.

Diplom

Art. 14 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 90 ECTS-Credits am Departement AHB,
- b* sämtliche promotionsrelevanten Modulgruppen des Studiengangs und der gegebenenfalls gewählten Vertiefung erfolgreich abgeschlossen hat,
- c* die Bachelor-Thesis bestanden hat.

Diplomzeugnis

Art. 15 Zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote im Diplomzeugnis werden alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf zwei Nachkommastellen genau gerundet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 16 Für Studierende in den Studiengängen Holztechnik und Bauingenieurwesen, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, und für Studierende im Studiengang Architektur, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, gilt Folgendes:

- a* Pflichtmodule nach bisherigem Recht gelten als eine einzige, promotionsrelevante Modulgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des vorliegenden Reglements. Innerhalb dieser Modulgruppe müssen alle Module bestanden werden.
- b* Die Bewertung, Wiederholung und Nachbesserung von Modulen nach bisherigem Recht richten sich nach den Artikeln 9 und 11 des aufgehobenen Reglements. Die Zuständigkeit nach Artikel 11 Absatz 6 wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter wahrgenommen.



- c Im Diplomzeugnis werden alle Bewertungen mit ECTS-Noten in numerische Noten umgerechnet (A=6.0, B=5.5, C=5.0, D=4.5, E=4.0, F/FX=3.5).

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 17** Das Studien- und Prüfungsreglement vom 30. Juni 2016 über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelordiploms am Departement Architektur, Holz und Bau (SPR AHB) wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 18** Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2023
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 30. Mai 2023
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin